

In der Senatssitzung am 16. März 2021 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 15.02.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. März 2021

„Verordnung über die Erstattungspflicht von Kosten und nicht gedecktem Verwaltungsaufwand bei der Vollstreckungshilfe durch die bremischen Vollstreckungsbehörden“

A. Problem

Das Vollstreckungskostenerstattungsrecht in seiner bisherigen Form seit 1984 ist für die Verwaltungspraxis intransparent und personalintensiv. Die derzeitigen Strukturen gestalten sich derzeit wie folgt:

Im bremischen Forderungsmanagement der Kernverwaltung sind die Landeshauptkasse Bremen und die Stadtkasse im Magistrat der Stadt Bremerhaven jeweils Vollstreckungsbehörde. Auf Ersuchen nach § 9 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) leisten sie auch für andere Verwaltungsträger, die nicht selbst vollstrecken dürfen, Vollstreckungshilfe. Diese Verwaltungsträger können zum Beispiel Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kammern, Verbände oder andere auswärtige Gemeinden sein. Für diese Vollstreckungstätigkeiten können die Vollstreckungsbehörden die Erstattung ihrer Kosten (Gebühren und Auslagen) und ihren nicht gedeckten Verwaltungsaufwand beim ersuchenden Verwaltungsträger verlangen. Die Höhe der jeweiligen Kostenerstattung ist jedoch im Land Bremen nicht einheitlich geregelt. Folgende Kostentatbestände existieren:

- Die Verordnung über die Erstattung von Vollstreckungskosten vom 11. September 1984 (Brem.GBl. 1984, 229) wurde auf Grundlage des BremGVG erlassen und ist nicht mehr zeitgemäß. Sie beinhaltet für Ersuchen unter 1.000 DM eine Fallpauschale von 28 DM. Für Vollstreckungskosten ab 1.000 DM werden anstelle der Fallpauschale die tatsächlich nicht beigetriebenen Kosten erhoben. Hintergrund für diese Differenzierung war das damals geltende Kostenrecht in der Abgabenordnung.
- Vorgänge nach dem § 9 Absatz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen (Brem. Friedhofsgesetz) werden aktuell nicht von der vorstehenden Verordnung erfasst und müssen mit den tatsächlich nicht beigetriebenen Kosten abgerechnet werden.
- Daneben bestehen gemäß § 14 Absatz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes diverse Einzelverträge mit den bremischen Eigenbetrieben, die jeweils eigene Regelungen treffen.

- Für Rundfunkforderungen besteht eine gesonderte Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkforderungen vom 6. Juni 2017 (Brem.GBl. 2017, 262).

B. Lösung

Das Vollstreckungskostenerstattungsrecht sollte vereinfacht und transparent ausgestaltet werden, um die Handhabung in der Verwaltungspraxis zu erleichtern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden folgende rechtlichen Änderungen vorgeschlagen:

1. Kosten der Vollstreckungshilfe

Die „Verordnung über die Erstattungspflicht von Kosten und nicht gedecktem Verwaltungsaufwand bei der Vollstreckungshilfe durch die bremischen Vollstreckungsbehörden“ ist ab dem 01.07.2021 neu zu schaffen. Der Senat ist hierfür nach § 11 Absatz 4 BremGVG und § 9 Absatz 2 Brem. Friedhofsgesetz ermächtigt, durch Rechtsverordnungen oder den Abschluss von Einzelverträgen mit einem Gläubiger die Erstattung von Kosten und nicht gedecktem Verwaltungsaufwand dieser Vollstreckungshilfe näher zu regeln. Darin kann bestimmt werden, dass der durch die Kosten nicht gedeckte Verwaltungsaufwand ganz oder teilweise in Pauschalsätzen zu erstatten ist. Als wirklichkeitsnaher Abrechnungsmaßstab sollten in allen Fällen die tatsächlich nicht beigetriebenen Pauschalgebühren (§ 10 BremGVG i.V.m. §§ 337 ff. AO) der Vollstreckungsbehörde angesetzt werden. Eine Differenzierung nach der Höhe des Vollstreckungersuchens entfällt damit und es wird ein Gleichklang mit den seit 2005 bestehenden Regelungen in der Abgabenordnung erzeugt. Auslagen sind gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 BremGVG und § 8 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nur ab einem Betrag 35 Euro zu erheben.

2. Einzelverträge mit den bremischen Eigenbetrieben

Die einschlägigen Einzelverträge mit den bremischen Eigenbetrieben (Performa Nord, Stadtbibliothek, Umweltbetrieb, Volkshochschule, Werkstatt) sollten entsprechend der neu gefassten Verordnung angepasst werden.

3. Vollstreckung von Rundfunkforderungen

Die Verordnung zur Erstattung bei der Vollstreckung von Rundfunkforderungen sollte als Spezialregelung bestehen bleiben, da hier der Verwaltungsaufwand für die Landesrundfunkanstalt höher als im regulären Vollstreckungsgeschäft ausfällt. Dies liegt daran, dass bereits im Vorfeld der Vollstreckung vermehrt Einwendungen erhoben werden, die die Bearbeitung zeitintensiver gestaltet.

C. Alternativen

Eine Alternative würde in der Beibehaltung des bisherigen Verfahrens bestehen. Aus fachlicher Sicht kann dies seit der Einführung der Pauschalsätze in der Abgabenordnung nicht mehr befürwortet werden.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die Neufassung des Vollstreckungskostenerstattungsrechts sind keine bedeutsamen Veränderungen des Kostenaufkommens der Vollstreckungsbehörden zu erwarten:

Landeshauptkasse Bremen	Anzahl Ersuchen < 500 €	Kostenerstattung anhand der Pauschalen (IST):
2019	2.323	32.480 €
2018	2.383	33.320 €
2017	1.062	14.960 €

Stadtkasse im Magistrat Bremerhaven	Anzahl Ersuchen < 500 €	Kostenerstattung anhand der Pauschalen:
2019	87	1.218,00 €
2018	68	952,00 €
2017	45	630,00 €

Die Änderungen dienen in erster Linie der Verwaltungsverschlinkung und somit der Abfederung der unterbesetzten Personalausstattung in den Vollstreckungsbehörden. Die genaue Zeitersparnis kann nicht genau beziffert werden. Durch die Vereinfachung der einheitlichen Bearbeitungsweise ist jedoch mit einer Beschleunigung der Kostenerstattungsberechnung im Einzelfall zu rechnen, was wiederum der Personalknappheit zugutekommt.

Mit der Neufassung des Vollstreckungskostenerstattungsrechts ist keine geschlechterbezogene Benachteiligung verbunden.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine Beteiligung der betroffenen Selbstverwaltungskörperschaften und Eigenbetriebe als ersuchende Gläubiger war nicht erforderlich, da dort nicht mit bedeutsamen Kostensteigerungen zu rechnen ist und die mit der Rechtsaufsicht betrauten Ressorts auf Arbeitsebene beteiligt wurden.

Die Vorlage wurde mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt und von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Die übrigen Ressorts waren fachlich nicht berührt.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde beteiligt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 15.02.2021 die „Verordnung über die Erstattungspflicht von Kosten und nicht gedecktem Verwaltungsaufwand bei der Vollstreckungshilfe durch die bremischen Vollstreckungsbehörden“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senator für Finanzen wird gebeten, die Regelungen der „Verordnung über die Erstattungspflicht von Kosten und nicht gedecktem Verwaltungsaufwand bei der Vollstreckungshilfe“ entsprechend in den Einzelvereinbarungen mit den bremischen Eigenbetrieben umzusetzen.

**Verordnung über die Erstattungspflicht von Kosten und nicht gedecktem
Verwaltungsaufwand bei der Vollstreckungshilfe durch die bremischen
Vollstreckungsbehörden**

Vom ...

Aufgrund des § 11 Absatz 4 Satz 1 des Bremisches Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 448 – 202-b-2) und des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303 – 2133-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 363) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

- (1) Vollstrecken bremische Vollstreckungsbehörden Forderungen im Wege der Vollstreckungshilfe nach § 9 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege, verbleiben die vom Vollstreckungsschuldner beigetriebenen Gebühren und Auslagen (Kosten) bei der ersuchten Vollstreckungsbehörde.
- (2) Kosten, die vom Vollstreckungsschuldner im Rahmen der Vollstreckungshilfe nicht beigetrieben werden konnten, sind der ersuchten Vollstreckungsbehörde vom ersuchenden Verwaltungsträger zu erstatten.

§ 2

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkforderungen bleibt unberührt.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erstattung von Vollstreckungskosten vom 11. September 1984 (Brem.GBl. S. 229 – 202-b-3), die zuletzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Verordnung über die Erstattungspflicht von Kosten und nicht gedecktem Verwaltungsaufwand bei der Vollstreckungshilfe durch die bremischen Vollstreckungsbehörden

Vom ...

Aufgrund des § 11 Absatz 4 Satz 1 des Bremisches Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 448 – 202-b-2) und des § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303 – 2133-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 363) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

(1) Vollstrecken bremische Vollstreckungsbehörden Forderungen im Wege der Vollstreckungshilfe nach § 9 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege, verbleiben die vom Vollstreckungsschuldner beigetriebenen Gebühren und Auslagen (Kosten) bei der ersuchten Vollstreckungsbehörde.

(2) Kosten, die vom Vollstreckungsschuldner im Rahmen der Vollstreckungshilfe nicht beigetrieben werden konnten, sind der ersuchten Vollstreckungsbehörde vom ersuchenden Verwaltungsträger zu erstatten.

§ 2

§ 1 Absatz 1 der Verordnung über die Erstattung von Kosten bei der Vollstreckung rückständiger Rundfunkforderungen bleibt unberührt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erstattung von Vollstreckungskosten vom 11. September 1984 (Brem.GBl. S. 229 – 202-b-3), die zuletzt durch das Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat